



Nr.: 6/2007

25. Juni 2007

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie Vom 29.03.2007	2
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie Vom 29.03.2007	20
Technische Universität Dresden Biotechnologisches Zentrum (BIOTEC) Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang Nanobiophysics (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 16. April 2007	37
Technische Universität Dresden Biotechnologisches Zentrum (BIOTEC) Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang Molecular Bioengineering (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 16. April 2007	43
Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Universität Konstanz	49
Bekanntgabe der Ordnungen der Institute der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"	50
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Bekanntgabe der Erweiterung des Angebotes im Ergänzungsbereich des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2007)	51

**Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät**

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie**

Vom 29.03.2007

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächs.GVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Credits
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium der Evangelischen Theologie dient der wissenschaftlich disziplinierten Vergewärtigung des Christentums als eines wichtigen Teiles der Herkunftsgeschichte unserer europäischen Kultur. Die Studierenden werden durch Teilhabe am Wissenschaftsprozess der Theologie mit den Inhalten, Fragestellungen und Methoden des Faches vertraut gemacht. In Auseinandersetzung mit den biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Überlieferung und Entfaltung sowie den religiösen, geistigen und gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart werden sie zu einer selbstständigen theologischen Urteilsbildung befähigt. Die Studierenden sollen sich das Instrumentarium der Erforschung theologischer Zusammenhänge erarbeiten, um somit die erforderlichen Qualifikationen für die im Bereich Kirche, Erwachsenenbildung und Medien angebotenen Arbeitsfelder sowie die damit verbundenen beruflichen Anforderungsprofile zu bieten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Berufspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit sowie des Kolloquiums beträgt sechs Semester (3 Jahre).

§ 5 Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Lesegruppen, Proseminare, Seminare und Hauptseminare, Sprachkurse, Tutorien und ein Berufspraktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und ein Überblickswissen vermittelt. Übungen sind Vorlesungen zugeordnet und ermöglichen die praktische Anwendung des Lehrstoffes. In Lesegruppen wird der Lehrstoff an Ausschnitten zentraler Lehrbücher vertieft und angeeignet sowie das wissenschaftliche Lesen eingeübt. Proseminare, Seminare und Hauptseminare ermöglichen den Studierenden, auf unterschiedlichem Niveau unter Anleitung sich selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und in der Gruppe zu diskutieren. Sprachkurse dienen der Vermittlung grundlegender Sprachkompetenzen, die für das Studium der Evangelischen Theologie unverzichtbar sind. In Tutorien werden Methoden und Arbeitstechniken eingeübt, und es wird zum wissenschaftlichen Lesen von Ausschnitten zentraler Werke des Stoffgebietes angeleitet. Das Berufspraktikum dient der praktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von minimal 84 SWS und maximal 92 SWS. Es gliedert sich in den Kernbereich Evangelische Theologie, den Ergänzungsbereich und den Bereich Allgemeine Qualifikation. Insgesamt werden durch Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Studien- und Prüfungsleistungen sowie ein Berufspraktikum 180 Credits erworben. Auf den Kernbereich entfallen davon 90 Credits, auf den Ergänzungsbereich 70 Credits und den Bereich Allgemeine Qualifikation 20 Credits.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern.

(3) Der Kernbereich setzt sich aus den folgenden sieben Modulen zusammen:

- „Neutestamentliches Griechisch“
- „Einführung in die Biblische Literatur“
- „Grundzüge der Systematischen Theologie“
- „Biographie und Religion“
- „Religion und Literatur in der Bibel“
- „Einführung in die Kirchengeschichte“
- „Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart“.

Bestandteile des Kernbereichs sind auch die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(4) Als Ergänzungsbereich stehen Geschichte und Philosophie zur Auswahl. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden. Die Module der Ergänzungsbereiche ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1). Die gewählten Module müssen entweder aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder aus zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen. Die Auswahl erfolgt im ersten Semester und muss dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Ein Wechsel des Ergänzungsbereichs ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wenn in einem Ergänzungsbereich nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl nach den Kriterien des Numerus clausus. Die Termine für die Bewerbung werden den Studierenden 14 Tage vor Studienbeginn in der ortsüblichen Form bekannt gegeben.

(6) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden (10 Credits). Weitere 10 Credits werden durch das Modul "Latein" und das Modul "Allgemeine Qualifikation 1" zusammen erworben. Näheres hierzu regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 1).

(7) Die Inhalte und die Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen und eventuelle Kombinationsbeschränkungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Diese können jedoch auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Fall ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(8) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

§ 7 Credits

(1) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul insgesamt erworben werden und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Credits für ein Modul werden nur dann gewährt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende an einer Studienberatung teilzunehmen und dabei den Nachweis über mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Modul zu führen. Zu diesem Zweck hat jeder Studierende aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Evangelische Theologie eine Mentorin oder einen Mentor zu wählen. Die Mentorin oder der Mentor bescheinigt die erfolgte Studienberatung. Darüber hinaus berät sie oder er die Studierenden bei der Auswahl der Vertiefungsgebiete sowie der Lehrveranstaltungen und begleitet den Ablauf ihres Studiums.

(3) Außerdem haben Studierende, die die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, an einer Studienberatung teilzunehmen. Diese muss noch im selben Semester stattfinden.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 29.03.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modulbeschreibungen

I. Kernbereich

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
EvTh-BM 1	„Neutestamentliches Griechisch“	LSK/TUDIAS
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt die grundlegenden Kenntnisse im Griechischen, die für das Studium der Evangelischen Theologie unverzichtbar sind.</p> <p>Die Studierenden erwerben im Griechischen die Sprachkenntnisse, die zur eigenständigen Übersetzung neutestamentlicher Texte sowie von Texten aus dem frühen Christentum und dessen geistigem Umfeld notwendig sind.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Sprachkurs „Griechisch I“ (4 SWS) und - einem Sprachkurs „Griechisch II“ (4 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen.</p> <p>Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Evangelische Theologie und im Ergänzungsbereich Evangelische Theologie (70 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Beide Klausuren müssen im Schnitt mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Credits erworben.</p> <p>Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen - und - 180 Stunden auf Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung der Klausuren. 	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
EvTh-BM 2	„Einführung in die Biblische Literatur“	Prof. Biblische Theologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt in die grundlegenden Fragestellungen der biblischen Literatur ein: Ihre wesentlichen Inhalte, ihren historischen Hintergrund, ihre wichtigsten literarischen Besonderheiten und die grundlegenden Methoden ihrer Auslegung.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Bibelkundekennnisse, das Verständnis für die historischen Entstehungsbedingungen und die literarischen Eigenheiten ausgewählter biblischer Schriften sowie über die Fähigkeit zu eigenständiger Handhabung der historischen Methoden.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung entweder aus dem Bereich Altes Testament oder aus dem Bereich Neues Testament (Wahlpflicht; 2 SWS), - einer Lesegruppe/Tutorium zur Vorlesung (2 SWS) und - einem Proseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen.</p> <p>Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Evangelische Theologie und in den Ergänzungsbereichen Evangelische Theologie (70 Credits und 35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie und ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities (35 Credits).</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und einer Seminararbeit zum Proseminar.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Credits erworben.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Teilnahme an der Vorlesung und der Lesegruppe/Tutorium, - 30 Stunden auf die Teilnahme am Proseminar, - 120 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Vorlesung mit Klausur und - 90 Stunden auf die Abfassung der Seminararbeit. 	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
EvTh-BM 3	„Grundzüge der Systematischen Theologie“	Prof. Systematische Theologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse in den beiden Teilbereichen der Systematischen Theologie: Dogmatik und Ethik. Das bedeutet im Blick auf die Dogmatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblickskenntnisse zu den zentralen Themen und Fragestellungen der Theologie - Grundkenntnisse der Theologiegeschichte (Personen und Theorien). <p>Nach Abschluss des Moduls besitzen sie die Fähigkeit, theologische Einzelfragen in ihren Kontext einzuordnen und die Tradition mit gegenwärtigen Fragestellungen in Beziehung zu setzen.</p> <p>Im Blick auf die Ethik geht es um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Einblick in die Geschichte der Ethik - Kenntnis der wichtigsten Grundprobleme und der Hauptströmungen der Ethik. <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den verschiedenen Möglichkeiten ethischer Argumentation und ihren Problemen vertraut.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung (2 SWS), - einer Lesegruppe/Tutorium zur Vorlesung (2 SWS), - einem Proseminar (2 SWS) und - einer Propädeutischen Übung (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Evangelische Theologie und im Ergänzungsbereich Evangelische Theologie (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie und ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities (35 Credits).</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung, einer Seminararbeit zum Proseminar sowie aus schriftlichen Übungsarbeiten zur Übung.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.</p>	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 150 Stunden auf die Teilnahme an der Vorlesung und der Lese- gruppe/Tutorium mit Vor- und Nachbereitung, - 150 Stunden auf die Teilnahme am Proseminar mit Vorbereitung und Abfassung der Seminararbeit und - 150 Stunden auf die Teilnahme an der Propädeutischen Übung, das Selbststudium und die Erbringung der Übungsarbeiten.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
EvTh-BM 4	„Biographie und Religion“	Prof. Praktische Theologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über wesentliche Theorien zur religiösen Entwicklung - Grundkenntnisse in der Evangelischen Religionspädagogik - Einsicht in den Zusammenhang von Biographie, Sozialisation und religiöser Entwicklung von Menschen. <p>Sie üben sich in der Analyse und Planung von situations- und altersbezogenen Lehr- und Lernprozessen zu Themen der Religion und sind nach Abschluss des Moduls befähigt, Bedingungsfelder für religiöse Lernprozesse zu erkennen sowie Theorien der religiösen Entwicklung auf die Planung von Lernprozessen anzuwenden.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung zur religiösen Entwicklung des Menschen (2 SWS), - einem Seminar zur Gestaltung religiöser Lernprozesse (2 SWS) und - einer Lesegruppe zu Grundfragen der Religionspädagogik (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Evangelische Theologie und in den Ergänzungsbereichen Evangelische Theologie (70 Credits und 35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie und ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities (35 Credits).</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und einem Referat mit schriftlichem Beleg im Seminar.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Teilnahme am Seminar und der Lesegruppe mit Essay, - 30 Stunden auf die Teilnahme an der Vorlesung, - 120 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Vorlesung mit Klausur und - 90 Stunden auf die Abfassung des Referats mit schriftlichem Beleg. 	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
EvTh-AM 1	„Religion und Literatur in der Bibel“	Prof. Biblische Theologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul zeigt an ausgewählten Beispielen den Zusammenhang von literarischen und Theologischen Fragen. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zentrale theologische Aussagen in ihrem literarischen Kontext zu identifizieren, - Forschungspositionen wiederzugeben und kritisch zu beurteilen, - eigenständige exegetische und theologische Urteile zu begründen, - ausgewählte Themen- und Texte selbständig zu reorganisieren. 	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung (thematisch bzw. exegetisch) aus dem Bereich Altes Testament oder aus dem Bereich Neues Testament (Wahlpflicht; 2 SWS) und - einem Seminar zu einem literarischen oder theologischen Thema aus dem Bereich Altes Testament oder aus dem Bereich Neues Testament (Wahlpflicht; 2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen „Neutestamentliches Griechisch“ und „Einführung in die Biblische Literatur“ vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Evangelische Theologie und im Ergänzungsbereich Evangelische Theologie (70 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und einer Seminararbeit im Seminar.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Teilnahme an der Vorlesung, - 30 Stunden auf die Teilnahme am Seminar, - 90 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Vorlesung mit Klausur und - 150 Stunden auf die Abfassung der Seminararbeit. 	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
EvTh-AM 2	„Einführung in die Kirchengeschichte“	Prof. Systematische Theologie/Lehrbeauftragter
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden gewinnen einen Einblick in die gesamte Kirchen- und Dogmengeschichte und vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich der Reformationszeit und einer anderen Epoche. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein Verständnis für die Vielfalt des Christentums und besitzen die Fähigkeit, gegenwärtige Erscheinungen des Christentums und seiner Theologie als das Ergebnis historischer Entwicklungen zu verstehen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - einer Vorlesung (2 SWS), - einer Lesegruppe/Tutorium zur Vorlesung (2 SWS) und - einem Proseminar (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind solide Sprachkenntnisse, die in dem Modul „Neutestamentliches Griechisch“ vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Evangelische Theologie und im Ergänzungsbereich Evangelische Theologie (70 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und einer Seminararbeit im Proseminar.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen - 60 Stunden auf die Teilnahme an der Vorlesung und der Lesegruppe/Tutorium, - 30 Stunden auf die Teilnahme am Proseminar, - 120 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Vorlesung mit Klausur und - 90 Stunden auf die Abfassung der Seminararbeit.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
EvTh-AM 3	„Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart“	Prof. Systematische Theologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden vertiefen ihre theologischen Kenntnisse exemplarisch in zentralen Themenfeldern der Theologie, in der Beschäftigung mit theologischen Entwürfen oder mit ethischen Problemen. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - theologische Konzepte vor dem Hintergrund ihrer Entstehungszeit zu verstehen, - eigene theologische Positionen zu entwickeln und argumentativ zu vertreten, - religiöse Elemente der Gegenwartskultur zu deuten, - sozialetische Fragestellungen zu bearbeiten, sich kritisch mit vorhandenen Antworten auseinander zu setzen und Lösungsansätze zu formulieren. 	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung (2 SWS) und - einem Seminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Grundzüge der Systematischen Theologie“ vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Evangelische Theologie und im Ergänzungsbereich Evangelische Theologie (70 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und einer Seminararbeit im Seminar.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Teilnahme an der Vorlesung, - 30 Stunden auf die Teilnahme am Seminar, - 90 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Vorlesung mit Klausur und - 150 Stunden auf die Abfassung der Seminararbeit. 	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

II. Ergänzungsbereich

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

III. Allgemeine Qualifikation

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
EvTh AQUA 1	„Allgemeine Qualifikation 1“	Verschiedene Dozenten der TU Dresden
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf. Es sind Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters zu wählen. Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände anderer Disziplinen anzueignen, die für das wissenschaftliche Arbeiten in Studium und Beruf von Relevanz sind.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Evangelische Theologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 4 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 120 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
EvTh-AQUA 2	„Latein“	LSK/TUDIAS
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben im Lateinischen Grundkenntnisse in Syntax und Wortlehre, die sie in die Lage versetzen, einfache lateinische Texte in Ansätzen zu übersetzen und zu verstehen. Studierenden, die bereits das Latinum nachweislich erworben haben, kann vom Prüfungsausschuss aufgrund eines vorherigen Antrags gestattet werden, für Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung eine andere Sprache zu wählen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einem Sprachkurs (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Evangelische Theologie. Der Sprachkurs ist die Voraussetzung für einen Folgekurs, der zum Latinum führt.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 6 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Kurses	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und - 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung der Klausur. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
EvTh-AQUA 3	„Berufspraktikum“	Prof. Praktische Theologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen in einem Praktikum, das sie in einem möglichen Berufsfeld absolvieren, die theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie im Studium erworben haben, unter Praxisbedingungen umzusetzen und sind hierzu nach Abschluss des Moduls befähigt.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einem Berufspraktikum an einer berufsfeldnahen Institution.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Evangelische Theologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Teilnahmebestätigung festgestellt.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
	BM 1	BM 1		AM 1	AM 1
BM 2	BM 2	BM 4	BM 4	AM 2	AM 2
BM 3	BM 3		AM 3	AM 3	BA
EB					
AQUA					

- BM 1: „Neutestamentliches Griechisch“
 BM 2: „Einführung in die Biblische Literatur“
 BM 3: „Grundzüge der Systematischen Theologie“
 BM 4: „Biographie und Religion“
 AM 1: „Religion und Literatur in der Bibel“
 AM 2: „Einführung in die Kirchengeschichte“
 AM 3: „Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart“

- BA: Bachelorarbeit mit Kolloquium
 EB: Ergänzungsbereich
 AQUA: Bereich Allgemeine Qualifikation

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie

Vom 29.03.2007

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächs.GVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausuren
- § 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck der Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 30 Bachelorgrad
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend erbracht. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sein.

(2) Der Zwischenprüfung nach § 23 Abs. 3 SächsHG kommt der erfolgreiche Abschluss der in § 26 genannten Module gleich. Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 3 Fristen

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 soll spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie an der TU Dresden eingeschrieben ist und
 2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), erbracht hat.
- (2) Vor der ersten Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung ist ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Für die Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat anzumelden. Die Form der Zulassung und der Anmeldung wie auch die Meldefrist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils zu Beginn des Studienjahres durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Modulprüfungen in diesem Studiengang oder entsprechende Prüfungen in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
 2. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen den Anspruch auf die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
1. Klausuren (§ 6) und/oder
 2. Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. Projektarbeiten (§ 8) und/oder
 4. Referate (§ 9) und/oder
 5. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen

tungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist diese Regelung zwingend. In anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von der Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer absehen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Protokolle oder Essays) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Die dafür zur Verfügung stehende Arbeitszeit kann begrenzt werden. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten dürfen maximal einen Umfang von 150 Stunden haben.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch die Lehrende bzw. den Lehrenden, die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist, bewertet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen des Kernbereichs haben einen Umfang von 30 bis 40 Minuten, in den Modulen der anderen Bereiche von 20 bis 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem ggf. gemäß den Modulbeschreibungen gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und für die Bachelorprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der hierzu nach § 26 relevanten Module. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die Noten der Module nach § 28 Abs. 1 und 2 ein. In die Note der Bachelorarbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelorarbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Bei der Wahl von zwei Ergänzungsbereichen wird aus den Noten beider Ergänzungsbereiche eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Bestehen der Modulprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben werden.

(2) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ist bestanden, wenn die nach § 26 relevanten Modulprüfungen bestanden wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 28 Abs. 1 und 2 bestanden sind, in den Modulen Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine

Auskunft darüber erteilt, ob ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studiums im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss für das Praktikum anerkannt werden.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Bachelorprüfung wird an der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ernannt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Fakultätsrat legt fest, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer den Vorsitz und die Stellvertretung innehaben soll. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienablaufplans.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin oder den Betreuer und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass

sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen ihres des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 20

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Institut für Evangelische Theologie an der TU Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(7) Die Bewertung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Benotungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) die oder der andere mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und die Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die Noten im Kern- und Ergänzungsbereich, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen, die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, angegeben werden.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll ihr bzw. ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird unterzeichnet von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23

Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach §1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von minimal 84 SWS und maximal 92 SWS. Es umfasst 180 Credits, die sich auf den Kernbereich, den Ergänzungsbereich sowie den Bereich Allgemeine Qualifikation erstrecken. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(3) Auf den Kernbereich Evangelische Theologie entfallen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums 90 Credits, die sich auf sieben Module und die Bachelorarbeit mit Kolloquium verteilen.

(4) Es stehen die Ergänzungsbereiche Geschichte und Philosophie zur Verfügung. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden.

(5) Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 70 Credits abgeschlossen werden. Die gewählten Module müssen entweder aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder aus zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen. Sie erstrecken sich über das Grund- und Hauptstudium gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung.

(6) Auf den Bereich Allgemeine Qualifikation entfallen 20 Credits. Er umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden sowie die Module „Latein“ und „Allgemeine Qualifikation 1“.

26

Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 umfasst die folgenden Module des Kernbereichs:

- „Neutestamentliches Griechisch“
- „Einführung in die Biblische Literatur“
- „Grundzüge der Systematischen Theologie“
- „Biographie und Religion“

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie) genannt.

(3) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie) nicht anders geregelt ist.

§ 27

Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie die Zwischenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst im Kernbereich, neben den in die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehenden Modulen, noch die folgenden:

- „Religion und Literatur in der Bibel“
- „Einführung in die Kirchengeschichte“
- Systematische Theologie in Geschichte und Gegenwart“.

(2) Aus dem Ergänzungsbereich gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein.

(3) Aus dem Bereich Allgemeine Qualifikation gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein. Es müssen mindestens 20 Credits erworben werden.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(5) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie) genannt.

(6) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es nicht in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie) anders geregelt ist.

§ 29

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit sind acht Wochen vorgesehen; das entspricht 12 Credits.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss, ausgehend von der Bachelorarbeit, ihre bzw. seine theologische Kompetenz disziplinenübergreifend in einem Kolloquium darstellen. Durch das Kolloquium werden drei Credits erworben. Das Ergebnis des Kolloquiums wird entsprechend § 11 Abs. 3 in die Note der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 30

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 10.03.2006, Az.: 3-7831-17-0371/33-1.

Dresden, den 29.03.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Biotechnologisches Zentrum (BIOTEC)

**Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang
Nanobiophysics
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 16. April 2007

Auf Grund von § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 5 Antrag und Fristen
- § 6 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes die Art und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den nichtkonsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Nanobiophysics am Biotechnologischen Zentrum (BIOTEC) der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Studienbeginn

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Nanobiophysics erfolgt gemäß § 5 der Studienordnung für den Masterstudiengang Nanobiophysics in der gültigen Fassung jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres.

§ 3 Zulassungsausschuss

Zuständig für die Feststellung der Zugangsberechtigung der Studienbewerber (Eignungsfeststellung) nach dieser Ordnung ist ein Zulassungsausschuss, der vom Direktor des BIOTEC für den jeweiligen Bewerbungszeitraum eingesetzt wird; die Fachkommission Physik hat für eines seiner Mitglieder, die Studienkommission hat für die übrigen Mitglieder ein Vorschlagsrecht. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrern, die im Masterstudiengang Nanobiophysics lehren. Der Zulassungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zum Masterstudiengang Nanobiophysics wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Nanobiophysics besitzt.
- (2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer
 - a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem naturwissenschaftlichen (in der Regel Physik oder Biophysik) oder ingenieurwissenschaftlichen Gebiet (in der Regel Nanotechnologie), oder einen anderen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen insbesondere in Höherer Mathematik mindestens mit der Note „gut“ nachweist,
 - b. die sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Der Nachweis hat anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests (vorzugsweise IELTS: Level 6.0 oder TOEFL 550 Punkte [handschriftlicher Test] bzw. 213 Punkte [computergestützter Test]) zu erfolgen,
 - c. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Nanobiophysics gemäß § 6 erbringt.

(3) Die Zulassung und Einschreibung in den Masterstudiengang Nanobiophysics erfolgt durch das Immatrikulationsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Nanobiophysics ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 5 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Masterstudiengang Nanobiophysics ist schriftlich bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres an folgende Adresse zu richten:

TU Dresden
BIOTEC
Master Course Nanobiophysics
Tatzberg 47-51
01307 Dresden
Germany.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular des Masterstudiengangs in englischer Sprache;
- b. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher oder englischer Sprache sowie ggf. amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher oder englischer Sprache;
- c. amtlich beglaubigte Kopien von Nachweisen der auf den in § 6 Abs. 1 genannten Gebieten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache;
- d. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 lit. b);
- e. zwei Empfehlungsschreiben, vorzugsweise von Hochschullehrern, in deutscher oder englischer Sprache;
- f. amtlich beglaubigte Kopien von sonstigen Nachweisen, wie z.B. Zusatzqualifikationen, außerschulische und außeruniversitäre Leistungen und Tätigkeiten, berufspraktische Tätigkeiten etc., die über die besondere Eignung gemäß §§ 4 Abs. 2 lit c, 6 Abs. 1 Aufschluss geben können;
- g. ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anträge, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie des § 8 Abs. 2 Satz 4 nicht erfüllen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. b noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind

und die Durchschnittsnote der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen der Hochschulabschlussprüfung mindestens 2,5 beträgt. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Nanobiophysics gemäß § 4 Abs. 2 lit. c liegt bei den Studienbewerbern vor, die den Nachweis von fundierten Kenntnissen der Grundlagen der klassischen Physik mit Mechanik, Elektrodynamik, Optik und Thermodynamik und der Quantentheorie sowie Grundkenntnisse in Chemie und Biologie erbringen.
- (2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zulassungsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 lit. c, e und f, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a und b erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, wird ein Eignungsgespräch vor dem Zulassungsausschuss durchgeführt. Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch das Prüfungsamt des BIOTEC, mindestens aber vier Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.
- (3) Das Eignungsgespräch wird in vorstrukturierter Form durchgeführt und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Es erfolgt ausschließlich in englischer Sprache. Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zulassungsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet. Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 lit. c nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Jahr einmalig wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 5 Abs. 1 gestellt werden. § 5 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

§ 7

Eignungsbescheid

- (1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 4 Abs. 1 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zulassungsausschusses für das betreffende Studienjahr. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung und Einschreibung in den Masterstudiengang Nanobiophysics.
- (2) Liegt der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Fällen des § 5 Abs. 4 auch bis zum Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens noch nicht vor, wird die Feststellung der Eignung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, den ordnungsgemäßen Nachweis gemäß §§ 4 Abs. 2 lit. a, 5 Abs. 2 lit. b innerhalb einer anzuordnenden Frist zu erbringen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, verliert der Eignungsbescheid seine Gültigkeit. Für eine Zulassung zum Masterstudiengang Nanobiophysics wird in diesen Fällen

eine Wiederbewerbung für das Verfahren nach dieser Ordnung notwendig. Die Wiederbewerbung ist nur einmal möglich. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 5 Abs. 1 gestellt werden. § 5 Abs. 2 a, c-g gilt in diesen Fällen nicht. Erbringt der Bewerber den Nachweis gemäß §§ 4 Abs. 2 lit. a, 5 Abs. 2 lit. b fristgemäß, erhält er hierüber eine Bestätigung des Prüfungsamtes des BIOTEC, die zusammen mit dem Eignungsbescheid nach Satz 1 und abweichend von Absatz 1 Satz 2 die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang darstellt.

- (3) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 4 Abs. 1 nicht nachweisen, erteilt der Zulassungsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. § 6 Abs. 3 Satz 5 und 6 bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 11. April 2007.

Dresden, den 16. April 2007

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Biotechnologisches Zentrum (BIOTEC)

**Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang
Molecular Bioengineering
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 16. April 2007

Auf Grund von § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 5 Antrag und Fristen
- § 6 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes die Art und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den nichtkonsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Molecular Bioengineering am Biotechnologischen Zentrum (BIOTEC) der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Studienbeginn

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Molecular Bioengineering erfolgt gemäß § 5 der Studienordnung für den Masterstudiengang Molecular Bioengineering in der gültigen Fassung jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres.

§ 3 Zulassungsausschuss

Zuständig für die Feststellung der Zugangsberechtigung der Studienbewerber (Eignungsfeststellung) nach dieser Ordnung ist ein Zulassungsausschuss, der vom Direktor des BIOTEC auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum eingesetzt wird. Er besteht in der Regel aus je einem Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und der Fakultät Maschinenwesen. Der Zulassungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zum Masterstudiengang Molecular Bioengineering wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Molecular Bioengineering besitzt.
- (2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer
 - a. einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet (vorzugsweise Materialwissenschaft, Nanotechnologie oder Informatik), einem medizinischen oder einem naturwissenschaftlichen Gebiet mindestens mit der Note 2,3 nachweist,
 - b. die sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Der Nachweis hat anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests (vorzugsweise IELTS: Level 6.0 oder TOEFL 550 Punkte [handschriftlicher Test] bzw. 213 Punkte [computergestützter Test]) zu erfolgen,
 - c. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Molecular Bioengineering gemäß § 6 erbringt.

(3) Die Zulassung und Einschreibung in den Masterstudiengang Molecular Bioengineering erfolgt durch das Immatrikulationsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung,

deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Molecular Bioengineering ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 5 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Masterstudiengang Molecular Bioengineering ist schriftlich bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres an folgende Adresse zu richten:

TU Dresden
BIOTEC
Master Course Molecular Bioengineering
Tatzberg 47-51
01307 Dresden
Germany.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular des Masterstudiengangs in englischer Sprache;
- b. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher oder englischer Sprache sowie ggf. amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher oder englischer Sprache;
- c. amtlich beglaubigte Kopien von Nachweisen der auf den in § 6 Abs. 1 genannten Gebieten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache;
- d. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 lit. b;
- e. zwei Empfehlungsschreiben, vorzugsweise von Hochschullehrern, in deutscher oder englischer Sprache;
- f. amtlich beglaubigte Kopien von sonstigen Nachweisen, wie z.B. Zusatzqualifikationen, außerschulische und außeruniversitäre Leistungen und Tätigkeiten, berufspraktische Tätigkeiten etc., die über die besondere Eignung gemäß §§ 4 Abs. 2 lit c, 6 Abs. 1 Aufschluss geben können;
- g. ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anträge, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie des § 8 Abs. 2 Satz 4 nicht erfüllen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. b noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind und die Durchschnittsnote der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen der Hochschulabschlussprüfung mindestens 2,5 beträgt. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Molecular Bioengineering gemäß § 4 Abs. 2 lit. c liegt bei den Studienbewerbern vor, die den Nachweis von guten Kenntnissen auf den Gebieten der Biochemie, Zellbiologie, Materialwissenschaft, Mathematik und Physik erbringen.
- (2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zulassungsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 lit. c, e und f, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a und b erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, wird ein Eignungsgespräch vor dem Zulassungsausschuss durchgeführt. Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch das Prüfungsamt des BIOTEC, mindestens aber vier Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.
- (3) Das Eignungsgespräch wird in vorstrukturierter Form durchgeführt und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Es erfolgt ausschließlich in englischer Sprache. Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zulassungsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet. Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 lit. c nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Jahr einmalig wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 5 Abs. 1 gestellt werden. § 5 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

§ 7

Eignungsbescheid

- (1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 4 Abs. 1 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zulassungsausschusses für das betreffende Studienjahr. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung und Einschreibung in den Masterstudiengang Molecular Bioengineering.
- (2) Liegt der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Fällen des § 5 Abs. 4 auch bis zum Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens noch nicht vor, wird die Feststellung der Eignung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, den ordnungsgemäßen Nachweis gemäß §§ 4 Abs. 2 lit. a, 5 Abs. 2 lit. b innerhalb einer anzuordnenden Frist zu erbringen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, verliert der Eignungsbescheid seine Gültigkeit. Für eine Zulassung zum Masterstudiengang Molecular Bioengineering wird in diesen Fällen eine Wiederbewerbung für das Verfahren nach dieser Ordnung notwendig. Die Wiederbewerbung ist nur einmal möglich. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 5 Abs. 1 gestellt werden. § 5 Abs. 2 a, c-g gilt in diesen Fällen nicht. Erbringt der Bewerber den Nachweis gemäß §§ 4 Abs. 2 lit. a, 5 Abs. 2 lit. b fristgemäß, erhält er hierüber eine Bestätigung des Prüfungsamtes des BIOTEC, die zusammen mit dem Eignungsbescheid nach Satz 1 und

abweichend von Absatz 1 Satz 2 die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang darstellt.

- (3) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 4 Abs. 1 nicht nachweisen, erteilt der Zulassungsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. § 6 Abs. 3 Satz 5 und 6 bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 11. April 2007.

Dresden, den 16. April 2007

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Universität Konstanz

In Fachbereich Politik-/Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

Muster: vergrößert dargestellt



Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel: (35 mm)
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist ein Wappen in Form eines Schildes, auf dem eine fünfzackige Krone ruht, dargestellt. Im Inneren des Schildes sind übereinander, linksblickend, drei schreitende Löwen mit Zunge und Schweif abgebildet.

äußere Umschrift: UNIVERSITÄT KONSTANZ
(in Großbuchstaben)

Vor und nach dem Wort „KONSTANZ“ befinden sich je drei gefüllte Punkte als Dreieck angeordnet. The applicants have to fulfill the employment conditions of §40 Sächsisches Hochschulgesetz in its current version.net, deren Spitzen nach unten ausgerichtet sind.

Kennung: ●●
●

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit der **Kennung** ●● mit dem 18.05.2007 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Universität Konstanz um Unter-
richtung. (Tel.: 0 7531/88-3628 oder E-mail: waldefried.hurrie@uni-konstanz.de)

Alle anderen Dienstsiegel der Universität Konstanz sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Bekanntgabe der Ordnungen der Institute der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 05.12.2006 die Ordnungen folgender Institute der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" mit Auflagen genehmigt:

- Ordnung des Instituts für Verkehrstelematik
- Ordnung des Instituts für Verkehrsplanung und Straßenverkehr
- Ordnung des Instituts für Bahnsysteme und Öffentlichen Verkehr
- Ordnung des Instituts für Luftfahrt und Logistik
- Ordnung des Instituts für Bahnfahrzeuge und Bahntechnik
- Ordnung des Instituts für Automobiltechnik Dresden - IAD
- Ordnung des Instituts für Wirtschaft und Verkehr

Die geänderten Fassungen liegen nun vor. Die Ordnungen sind damit erlassen. Sie liegen im Dekanat der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" zur Einsichtnahme aus.

Folgende mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 19.11.1994, 02.09.1997 bzw. 16.12.1997 erlassene Institutsordnungen werden außer Kraft gesetzt:

- Ordnung des Instituts für Verkehrssystemtechnik
- Ordnung des Instituts für Verkehrsplanung und Straßenverkehr
- Ordnung des Instituts für Elektrische Verkehrssysteme
- Ordnung des Instituts für Verkehrsinformationssysteme
- Ordnung des Instituts für Verkehrsanlagen
- Ordnung des Instituts für Theoretische Grundlagen der Fahrzeugtechnik
- Ordnung des Instituts für Schienenfahrzeugtechnik
- Ordnung des Instituts für Luftfahrt
- Ordnung des Instituts für Verbrennungsmotoren und Kraftfahrzeuge
- Ordnung des Instituts für Wirtschaft und Verkehr

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät

Bekanntgabe der Erweiterung des Angebotes im Ergänzungsbereich des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2007)

In Anwendung von § 25 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 21.06.2006 beschlossen, den Ergänzungsbereich ab dem Wintersemester 2006/07 um den Ergänzungsbereich Architekturwissenschaft (35 Credits) zu erweitern.

Der Ergänzungsbereich Architekturwissenschaft (35 Credits) umfasst die Pflichtmodule

Einführungsmodul „Grundlagen der Architekturwissenschaft“
Aufbaumodul „Praxis der Architekturwissenschaft“

Die Modulbeschreibungen werden nachfolgend als Anlage bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.06.2006

Dresden, den 14.05.2007

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Schwarke

Anlage:
Modulbeschreibungen

Ergänzungsbereich „Architekturwissenschaft“ (35 Credits)

Modulnummer	Modulname	Verantwortl. Dozenten
<i>Arch EM</i>	Einführungsmodul „Grundlagen der Architekturwissenschaft“	Die Hochschullehrer d. Bereichs Architektur
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul beinhaltet die Vermittlung von Grundlagenwissen und führt in die Methodik der Architekturwissenschaft ein.</p> <p>Im Vordergrund steht dabei die für den Bereich Architektur seit jeher charakteristische Verknüpfung von gestalterischen, technisch-konstruktiven und geisteswissenschaftlich-theoretischen Aspekten. Hinzu kommen sozial- und technikgeschichtlich relevante Untersuchungsgebiete der Architekturgeschichte, eine Einführung in die Erfassung der materiellen Substanz von Gebäuden, sowie die Problematik und Methodik der Baudenkmalpflege. Lern- und Qualifikationsziel ist es, Architektur als ein komplexes, von der Interdependenz unterschiedlichster Einflussfaktoren geprägtes Themenfeld zu begreifen, ein Verständnis für technische Zusammenhänge zu schaffen und eine grundlegende Vorstellung davon zu vermitteln, wie der Entwurfs-, Entstehungs- und Erhaltungsprozess eines Bauwerks, einer städtischen oder freiräumlichen Anlage sich in der Praxis vollzieht.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus den Pflichtveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Vorlesungen (Städtebau I und II) (4 SWS) • 1 Vorlesung (Grundlagen der Gebäudelehre) (2 SWS) • 1 Vorlesung (Darstellungslehre) (2 SWS) • 1 Übung (Darstellungslehre) (2 SWS) • 1 Vorlesung (Grundlagen der Baudenkmalpflege) (2 SWS) • 1 Vorlesung (Geschichte der Landschaftsarchitektur) (2 SWS) • 1 Vorlesung (Architekturtheorie) (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Architekturwissenschaft (35 Credits) des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht, je nach Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - je einer Klausur in den Vorlesungen Grundlagen der Baudenkmalpflege, Geschichte der Landschaftsarchitektur und Architekturtheorie, und - einer Hausarbeit in der Vorlesung Grundlagen der Baudenkmalpflege, Geschichte der Landschaftsarchitektur oder Architekturtheorie. 	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 18 Credits erworben.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 540 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none">- 240 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit,- 180 Stunden auf die Vorbereitung und Absolvierung der drei Klausuren- 120 Stunden auf die Anfertigung einer Hausarbeit
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Arch AM	Aufbaumodul „Praxis der Architekturwissenschaft“	Die Hochschullehrer des Bereichs Architektur
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul beinhaltet die Vermittlung methodischer Grundlagen und praktischer Arbeitsweisen der Architekturwissenschaft. Lern- und Qualifikationsziel ist der Erwerb von praktischen und theoretischen Kompetenzen zur Bearbeitung architekturbezogener Aufgabenstellungen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus den Pflichtveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung (Historische Hausforschung) (2 SWS) • 1 Vorlesung (Werkberichte) (1+1 SWS) • 1 Seminar (Architekturtheorie) (2 SWS) • 1 Seminar/Übung (Ausgewählte Probleme der Denkmalpflege) (2 SWS) und den Wahlpflichtveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • 1 Vorlesung und Übung (Ausgewählte Kapitel der Gebäudelehre) (2+4 SWS) • 1 Praktikum (Bauaufnahme/Bauuntersuchung) (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die im Modul Arch EM erworben wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Architekturwissenschaft (35 Credits) des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Hausarbeit im Seminar Architekturtheorie und - je einem Referat in den Seminaren Architekturtheorie und ausgewählte Probleme der Denkmalpflege, und - einer Projektarbeit im Praktikum Bauaufnahme/ Bauuntersuchung oder einer Projektarbeit zur Gebäudelehre. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 17 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 510 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 120 Stunden auf die Anfertigung der Referate, - 120 Stunden auf die Anfertigung der Hausarbeit, und im Wahlpflichtbereich entweder: <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen (Ausgewählte Kapitel der Gebäudelehre) und - 60 Stunden auf die Anfertigung der Projektarbeit oder: <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Präsenz im Praktikum (Bauaufnahme/Bauuntersuchung) und - 120 Stunden auf die Anfertigung der Projektarbeit. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	